

## Bericht aus der Gemeinderatssitzung vom 28.03.2017

### Umlegung „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Straße“ - Umlegungsgrundsätze

Seit den zuletzt durchgeführten Umlegungen „Hinter den Zäunen“ im Jahr 2006, „Kreuzäcker Teil I“ und „Steinach/Hinter der Hurt“, jeweils im Jahr 2009, sind einige Jahre vergangen. Deshalb sind die Umlegungsgrundsätze zu überdenken.

Der gesetzliche Zweck der Umlegung ist es, im Geltungsbereich eines Bebauungsplans bebaute und unbebaute Grundstücke in der Weise neu zu ordnen, dass nach Lage, Form und Größe für die bauliche und sonstige Nutzung zweckmäßig gestaltete Grundstücke entstehen. So können alle beteiligten Eigentümer Bauland nach Maßgabe der früheren Eigentumsverhältnisse erhalten und zugleich werden die erforderlichen Erschließungsflächen für das Baugebiet bereitgestellt.

Die Flächen für öffentliche Zwecke (z.B. Straßen, Wege, Gehwege, Kinderspielplätze, Parkflächen etc.) werden solidarisch von allen Eigentümern unabhängig von ihrer zufälligen Lage aufgebracht und der Gemeinde übertragen. Die Flächenbereitstellung ist Voraussetzung für die Erschließung und damit letztlich für die Bebauung der Grundstücke durch die Eigentümer.

Die Umlegung ist primär ein privatnütziges Verfahren der Baulandbereitstellung. Mit der Versorgung der Bevölkerung mit angemessenem Wohnraum verfolgt die Gemeinde mit der Umlegung zwar zugleich auch einen öffentlichen Zweck, die neuen Baugrundstücke dienen indessen ausschließlich einer privaten Nutzung. Örtliche Verkehrsflächen und Flächen für sonstige Nutzungen dürfen vorab nach § 55 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) abgezogen werden (Flächenabzug).

Unter Anrechnung des Flächenabzugs kann ein Flächenbeitrag in der Höhe der durch die Umlegung entstehenden Wertsteigerung festgesetzt werden. In § 58 BauGB wird der Flächenbeitrag zwar auf 30 % begrenzt, gemäß § 56 Abs. 2 BauGB sind mit Zustimmung der Eigentümer jedoch auch höhere Flächenbeiträge möglich.

Entsprechend dem Umlegungsvorteil wurden bisher in Gomaringen Flächenbeiträge von bis zu 31,5 % (Baugebiete „Kreuzäcker Teil I“ und „Steinacker“) bzw. 31,94 % (Baugebiet „Krautländer“: 30 % Flächenbeitrag in Verbindung mit einem zusätzlichen Umlegungsvorteil in Geld, rechnerischer Flächenbeitrag somit 31,94 %) festgesetzt.

Unter gerechter Abwägung der Interessen der Beteiligten wird unter Bezugnahme auf § 56 Abs. 2 BauGB vorgeschlagen, für das allgemeine Wohngebiet (WA) „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Straße“ einen **Flächenbeitrag von 37,5 %** anzustreben.

Die Struktur des Plangebiets „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Straße“ orientiert sich unter Beachtung des ortsverträglichen Maßes der baulichen Dichte maßgeblich an der Vorgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs.2 BauGB) durch günstige Bauplatzzuschnitte und minimierte Grundstücksgrößen, ohne ein.

Darüber hinaus sollte aber dieser Grundgedanke durch flankierende Festsetzungen mehr als bisher in den Vordergrund gestellt werden. Bereits im Zuge der Baulandumlegung „Kreuzäcker Teil I“ wurden folgende Bauverpflichtungen (Bauzwang) für private Bauplätze im Gebiet festgesetzt:

- Zuteilung im 1. Bauabschnitt mit überwiegend eigenem Flächenanspruch mit einer Frist von 4 Jahren,
- Zuteilung im 1. Bauabschnitt mit überwiegend eigenem Flächenanspruch mit einer Frist von 10 Jahren ab dem zweiten zuzuteilenden Bauplatz.

Zur Sicherung der Bauverpflichtung wurden eine Auflassungsvormerkung und ein Vorkaufsrecht zugunsten der Gemeinde eingetragen.

Zur Vermeidung neuer Baulücken im Neubaugebiet schlägt die Verwaltung für das Baugebiet „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Straße“ folgende Bauverpflichtungen vor:

- für den ersten zugeteilten Bauplatz 10 Jahre,
- für den zweiten und jeden weiteren Bauplatz 5 Jahre.

Die Zuständigkeit für Maßnahmen und Festsetzungen im Rahmen der Umlegung wurden vom Gemeinderat dauerhaft dem Umlegungsausschuss übertragen. Deshalb fallen entsprechende Beschlüsse in die Zuständigkeit des Umlegungsausschusses.

Da die vorstehend angesprochenen Punkte jedoch grundsätzlicher Art sind, wird vorgeschlagen, einen entsprechenden Empfehlungsbeschluss an den Umlegungsausschuss zu fassen.

Im Rahmen der Diskussion im BUA am 14.03.2017 wurde festgestellt, dass aufgrund eines Übertragungsfehlers die genannten Bauverpflichtungen der Baulandumlegung „Kreuzäcker Teil I“ falsch wiedergegeben worden waren.

Deshalb sind nachfolgend die berichtigten letzten 3 Absätze aus Seite 2 der Sachdarstellung und Begründung richtig wiedergegeben:

Die Struktur des Plangebiets „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Straße“ orientiert sich unter Beachtung des ortsverträglichen Maßes der baulichen Dichte maßgeblich an der Vorgabe des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a Abs. 2 BauGB) durch günstige Bauplatzzuschnitte und minimierte Grundstücksgrößen.

Darüber hinaus sollte aber dieser Grundgedanke durch flankierende Festsetzungen mehr als bisher in den Vordergrund gestellt werden. Bereits im Zuge der Baulandumlegung „Kreuzäcker Teil I“ wurden folgende Bauverpflichtungen (Bauzwang) für private Bauplätze im Gebiet festgesetzt:

- Zuteilung im 1. Bauabschnitt ohne überwiegend eigenen Flächenanspruch mit einer Frist von 4 Jahren.
- Zuteilung im 1. Bauabschnitt mit überwiegend eigenem Flächenanspruch mit einer Frist von 10 Jahren ab dem zweiten zuzuteilenden Bauplatz.

#### **Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss einstimmig:**

Dem Umlegungsausschuss wird empfohlen, im Umlegungsverfahren „Südöstlich der Albert-Schweitzer-Straße“ folgende Punkte festzulegen:

1. Die Umlegung wird nach dem Verteilungsmaßstab mit Zustimmung der Eigentümer entsprechend § 56 Abs. 2 BauGB und einem Flächenbeitrag in Höhe von 37,5 % durchgeführt.
2. Es werden folgende Bauverpflichtungen festgesetzt:

- für den ersten zugeteilten Bauplatz 10 Jahre
- für den zweiten und jeden weiteren zugeteilten Bauplatz 5 Jahre.

---

### **Bürgerbeteiligung in Gomaringen – Leitfaden für einen standardisierten Bürgerbeteiligungsprozess**

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 27.09.2016 die Verwaltung beauftragt, ein Konzept für eine standardisierte Bürgerbeteiligung zu erarbeiten.

Herr Manfred Schlenker, Master-Student „Public-Management“ an der Hochschule für öffentliche Verwaltung in Kehl, hat den Leitfaden in enger Abstimmung mit der Verwaltung erarbeitet und entwickelt. Miteingeflossen sind dabei die Zielsetzungen der Mitglieder des Gemeinderats entsprechend der Vorlagen-Nr. 2016/113 sowie 2016/113.1.

Der Leitfaden wurde dem Gemeinderat am 31.01.2017 vorgestellt. Den interessierten Einwohnerinnen und Einwohner wurden die Inhalte bei der Einwohnerversammlung am 21.02.2017 präsentiert. Anregungen hierzu aus der Einwohnerschaft sind bisher nicht eingegangen. 6 Personen haben jedoch Ihre Bereitschaft signalisiert, sich bei der Bürgerbeteiligung, in verschiedenen Bereichen, zu engagieren.

#### **Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss mehrheitlich:**

Der Gemeinderat beschließt den Leitfaden nach aktuellem Stand (28.03.2017) für einen standardisierten Bürgerbeteiligungsprozess in der Gemeinde Gomaringen.



Manfred Schlenker und Bürgermeister Steffen Heß

---

### **Besuch der Schüler im Gemeinderat im Rahmen des Jugendbeteiligungsprojektes – Markt der Möglichkeiten**

In der Sitzung des Gemeinderats am 26.07.2016 wurden die Ratsmitglieder über die relevanten Änderungen in der Gemeindeordnung in Bezug auf die Jugendbeteiligung in Gomaringen informiert. Dabei wurde auch vorgestellt, wie die Beteiligung der Jugendlichen in Gomaringen erfolgen soll.

Unter der Federführung des GVV wurde ein Jugendbeteiligungsprojekt der DuGoNe konkretisiert. Für den 12. Mai 2017 ist nun ein Workshop mit den Schülern der Klassenstufe 8, Pädago-

gen, Vertretern der Gemeindeverwaltungen, der Gemeinderäte und Fachleuten geplant. In Projektgruppen sollen dabei jugendrelevante Themen bearbeitet und vorangetrieben werden. Das Konzept sieht zudem vor, dass die Schülerinnen und Schüler eine Gemeinderatsitzung besuchen und so die kommunalpolitische Willensbildung kennen lernen.

Die Jugendlichen haben sich mit unserem Ort Gomaringen und den bestehenden Angeboten, Freizeitmöglichkeiten und Begebenheiten beschäftigt. Dabei wurden Ideen und Ansatzpunkte für Veränderungen aus Sicht der Jugendlichen erarbeitet. Diese werden im Rahmen der Gemeinderatssitzung nun schon vor dem 12. Mai 2017 mit einem „Markt der Möglichkeiten“ dem Gremium präsentiert.

Bedingt aus möglichen Rückmeldungen der Veranstaltung am 12. Mai 2017 könnte eine weitere Rückkopplung der Jugendlichen in Richtung Gemeinderat erfolgen.

Die Jugendlichen stellten ihre Ideen bereits vor Beginn der Sitzung den interessierten Ratsmitgliedern vor. In der Sitzung selbst präsentierten die Schülerinnen und Schüler weitere Beiträge.

**Die Informationen der der Schülerinnen und Schüler der Schloss-Schule werden zur Kenntnis genommen.**

---

### **Schloss-Schule Gomaringen** **Neugestaltung Pausenhof, Bauabschnitt II** **-Beschluss für Planung**

Im Rahmen der Haushaltsklausur 2016 wurde die Neugestaltung des Pausenhofes der Schloss-Schule in Gomaringen behandelt. Die Umsetzung der Baumaßnahme soll in zwei Bauabschnitten erfolgen. Für Bauabschnitt I wurde 2016 die notwendigen Mittel in Höhe von 93.000 € bereitgestellt und für Bauabschnitt II sind dieses Jahr Mittel in Höhe von 90.000,00 € bereitgestellt.

Wie auch bei Bauabschnitt I sollen dieses Jahr die Schüler und Lehrer der Schloss-Schule über die auszuführende Spielgerät-Variante entscheiden.

Durch das Garten- und Landschaftsarchitekturbüro Fachbereich Freiraumplanung aus Reutlingen, Herr Keppler, wurden drei verschiedene Spielgerät-Varianten ausgearbeitet.

1. Variante, Sechseck-Kletterkombi für 4.108,00 € / netto
2. Variante, Kletterwürfel BLOQX 4 für 13.260,00 € / netto
3. Variante, Kletterpyramide für 3.300,00 € / netto

Vom Garten- und Landschaftsarchitekturbüro haben wir am Donnerstag den 15.03.2017 die Pläne der drei Varianten erhalten. Unser Schulrektor Herr Allgaier hat umgehend alles in die Wege geleitet damit an der Gemeinderatssitzung am Dienstag den 28.03.2017 eine Variante beschlossen werden kann.

Die drei Varianten wurden an die Klassenlehrerinnen und Klassenlehrer verteilt mit der Bitte, dass Sie mit ihren Schülern die Gründe für die Auswahl sammeln, stichwortartig schriftlich festhalten und dann abstimmen.

Im Rahmen der Jugendbeteiligung werden die Schulsprecher diesbezüglich eine kleine Umfrage machen und die Ergebnisse in der Gemeinderatssitzung im März 2017 vorstellen.

Die Vergabe der Baumaßnahme soll spätestens im Juni 2017 erfolgen und die Ausführung ist für die Sommerferien 2017 geplant.

**Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss einstimmig:**

Der zweite Bauabschnitt der Schulhofgestaltung in der Schloss-Schule soll gemäß der vorgestellten Variante 2 erfolgen.

---

**Bericht über die Flüchtlingsarbeit in Gomaringen**

Ende des Jahres 2015 nahm die Zahl der wegen Krieg und Gewalt nach Deutschland geflüchteten Person stark zu. Bund, Länder und Kommunen sahen sich der Herausforderung gestellt, diesen Menschen Schutz und Unterkunft zu gewähren.

Auch nach Gomaringen kamen Geflüchtete aus den verschiedensten Teilen der Welt. Gemeinsam mit dem Landkreis versuchte die Verwaltung die dringend benötigte Hilfe zu gewähren. Im Bereich des Hauptamtes wurde dies zuerst durch Frau Schumacher, dann durch Frau Bürker, bewerkstelligt.

Im Jahr 2015 gründet sich das Flüchtlingsnetzwerk Gomaringen. Eine Vielzahl ehrenamtlich tätiger Bürgerinnen und Bürger, welche die Flüchtlinge unterstützen und ihnen das Ankommen erleichtern.

Im Mai 2016 wurde dann ein geförderter Stellenanteil für die Integration vom Gemeinderat beschlossen.

Auf die weiteren mündlichen Ausführungen der Netzwerksprecher wird in der Sitzung verwiesen.

**Das Gremium nimmt Kenntnis von der Arbeit des Flüchtlingsnetzwerkes.**

---

**Neubau Kindergarten – Vorgehensweise**  
**-Beantwortung offener Fragen aus der BUA-Sitzung vom 14.03.2017**

**Ausgangslage:**

Die Gemeinde Gomaringen verfügt über ein vielfältiges und attraktives Kinderbetreuungsangebot.

In Abhängigkeit der Entwicklung der künftigen Geburtenzahlen und Zuzügen in die Gemeinde sowie der Erschließung neuer Baugebiete wird sich der Kinderbetreuungsbedarf weiter erhöhen. Daher muss nicht nur langfristig, sondern vielmehr kurzfristig in den Ausbau des Kinderbetreuungsangebotes investiert werden.

Gemeinsam mit den Partnern in der Kinderbetreuung, den freien Trägern und der evangelischen Kirche, hat die Verwaltung Lösungen gesucht, dem Rechtsanspruch und natürlich auch den Bedürfnissen der Eltern gerecht zu werden. Hierzu gab es am 22.02.2017 ein Gespräch. Dabei wurden alle Partner gebeten sich Gedanken zu machen ob und wie sie weitere Betreuungsplätze anbieten könnten.

Nach entsprechender Zustimmung des Gemeinderats würde die Verwaltung prüfen, ob der vorhandene Raum neben dem Kindergarten Roßbergstraße, der zur Zeit als Wohnung Verwendung findet, als mögliche Erweiterungsoption für den evangelischen Kindergarten eignen würden.

Zudem hat der Kindergarten am Bach ausgeführt, dass er sich vorstellen könnte, zu den aktuell fünf Kleinkindern noch zwei weitere Plätze anzubieten. Auch diesem Vorschlag würde die Verwaltung nachgehen wollen.

Beide Lösungsansätze könnten kurzfristiger zum Tragen kommen.

Die räumlichen Kapazitäten der kommunalen Einrichtungen ermöglichen keinen weiteren Ausbau. Auch beim kirchlichen Träger sowie den freien Trägern ist kaum Potenzial vorhanden, ein weiteres Platzangebot anzubieten.

Neben dem Rechtsanspruch auf Kinderbetreuung ist es für die Attraktivität einer Gemeinde unerlässlich, ein familienfreundliches und finanzierbares Kinderbetreuungsangebot zu bieten.

Aufgrund dieser Ausgangslage muss eine neue Einrichtung geschaffen werden um dem Bedarf an Betreuungsplätzen (3 Krippengruppen und 2 Kindergartengruppen) gerecht zu werden.

### **Entwurfsraumprogramm:**

Für das weitere Verfahren, auch in Bezug auf das Architektenauswahlverfahren ist es wichtig zunächst ein Raumprogramm für einen neuen Kindergarten aufzustellen. Hierfür hat die Verwaltung in verschiedenen Terminen Gespräche mit dem Landratsamt, dem KVJS sowie Frau Burkhardt als Einrichtungsleiterin des Kinderhauses geführt. Im Rahmen dieser Gespräche wurden dann die Mindestanforderungen an die Räumlichkeiten definiert und den Erfahrungen aus dem Betrieb des Kinderhauses gegenübergestellt. Grundlage für das im Folgenden dargestellte Raumprogramm ist der Standort Mozartstraße mit den dabei entstehenden möglichen Synergieeffekten mit dem Kinderhaus. Hierzu gehört zum Beispiel die teilweise Mitnutzung des Außenbereichs als auch die Mitnutzung des Mehrzweckraums im Kinderhaus.

Der Neubau würde mit 5 reinen Krippengruppen belegt werden. Drei neue Gruppen sowie die Verlegung der zwei bestehenden Krippengruppen aus dem Kinderhaus Haydnstraße. Die dann freiwerdenden Räumlichkeiten der Krippe im Kinderhaus könnten dann für den Kindergartenbereich genutzt werden.

Beschreibung	Raumbedarf m <sup>2</sup>
Gruppenraum (bei 10 Kindern je Gruppe)	200
Schlafbereich (bei 10 Kindern je Gruppe)	125
Kreativraum	40
Büro	14
Personal-/Besprechungsraum	40
Elterngespräche	15
Küche	18
Speiseraum	60
Halle/Flur/Eingangsbereich	150

Sanitär-/Wickelbereich (3 Räume mit je 10 qm)	30
Personal-WC (2 Räume inkl. behinderten WC.)	12
Material/Geräteraum	40
Putzraum	5
Heizungsraum und Hausanschluss	17
Kinderwagenabstellraum	50
Abstellraum/ Raum für Trockner, Waschmaschine	10
<b>Nettogrundfläche</b>	<b>826</b>
<b>Bruttogrundfläche (NGF x 15 %)</b>	<b>950</b>
Außenbereich (4 qm/Kind)	200
Gartenhaus	16
Parkplätze (Annahme 10 Parkplätze)	125
<b>Gesamtflächenbedarf</b>	<b>1.291</b>

Es ergibt sich somit nach der ersten Entwurfsberechnung ein erforderlicher Bruttoraumbedarf von rund 950 m<sup>2</sup> Grundfläche für das Gebäude sowie weitere rund 341 m<sup>2</sup> für den Außenbereich. Der genaue Raumbedarf ergibt sich im Zuge der Entwurfsplanung und der darin dargestellten Grundrisse.

## Standortuntersuchung:

### 1. Hummelberg

Im Bereich Hummelberg würde es die Möglichkeit geben auf dem Grundstück des bisherigen Festplatzes einen neuen Kindergarten zu errichten. Die mögliche Fläche des Grundstücks beträgt ca. 1.900 m<sup>2</sup>. Damit könnte das Entwurfsraumprogramm auf dieser Fläche mit einer einstöckigen Bauweise untergebracht werden. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass diese Fläche in dem seit 10.05.1999 gültigen Bebauungsplan „Schillerstraße“ als teilweise öffentliche Grünfläche mit der Zweckbestimmung Festplatz ausgewiesen ist. Ein Teil der Fläche ist nach dem Bebauungsplan auch als Ausgleichsfläche mit diversen Baumstandorten ausgewiesen. Bei einer möglichen Bebauung müsste somit der Bebauungsplan geändert werden und vermutlich zusätzliche Ausgleichsmaßnahmen für den Wegfall der Grünflächen und Baumstandorte geschaffen werden.

#### **Vorteile**

- Kein Grunderwerb erforderlich
- Unbebautes Grundstück
- 1-stöckige Bauweise möglich
- Mitnutzung Parkflächen Hublandhalle möglich

#### **Nachteile**

- B-Planänderung erforderlich
- Ggf. Ausgleichsmaßnahmen nötig
- Große Entfernung zu Neubaugebieten
- Keine Synergieeffekte mit Bestandseinrichtungen möglich
- Kein Festplatz mehr in Hinterweiler

### 2. Lindenstraße 57

Das Grundstück Lindenstraße 57 hat eine Größe von rund 712 m<sup>2</sup>. Bei einer erforderlichen Fläche von 341 m<sup>2</sup> für den Außenbereich und der Fläche für Parkplätze verbleiben hier lediglich 371 m<sup>2</sup> Grundfläche für ein Gebäude. Nach einer überschlägigen Ermittlung würde dies bei dem oben aufgeführten Raumprogramm bedeuten, dass eine 3-geschossige Bauweise erforderlich

ist. Ein Vorteil dieser Fläche wäre, dass man ggf. Fördermittel aus dem Sanierungsprogramm bekommen könnte. Auf Grund der erforderlichen 3-geschossigen Bauweise ist dieses Grundstück aus Sicht der Verwaltung jedoch nicht für einen Kindergartenneubau geeignet.

### **3. Mühlweg / Alteburgstraße**

Das Eckgrundstück am Mühlweg / Alteburgstraße ist rund 1.000 m<sup>2</sup> groß. Nach Abzug der Flächen für die Außenanlagen und die Parkierung verbleibt für das Gebäude eine Bruttogrundfläche von ca. 659 m<sup>2</sup>. Dies hat zur Folge, dass eine mindestens 2-geschossige Bauweise erforderlich ist. Unabhängig von den Quadratmeterzahlen ist aus Sicht der Verwaltung wegen der abschüssigen Lage des Grundstücks eine mehrgeschossige Bauweise notwendig.

#### **Vorteile**

- Kein Grunderwerb erforderlich
- Unbebautes Grundstück

#### **Nachteile**

- Mehrgeschossige Bauweise
- Große Entfernung zu Neubaugebieten
- Keine Synergieeffekte mit Bestandseinrichtungen möglich
- Abschüssiges Gelände
- Keine zusätzlichen Parkmöglichkeiten

### **4. Bahnhofstraße 21 (Kreisbau)**

Im von der Kreisbaugesellschaft geplanten Wohn- und Geschäftsgebäude in der Bahnhofstraße 21 besteht die Möglichkeit 2 Krippengruppen einzurichten. Eine Entwurfsplanung hierzu wurde vom Bauherrn der Gemeinde vorgelegt. Einzelne Details müssen jedoch noch beleuchtet und weiterentwickelt werden, bevor eine Realisierung in Erwägung gezogen werden könnte. Der Gesamtbedarf an Betreuungsplätzen kann jedoch damit nicht gedeckt werden. Diese Variante könnte aber eine temporäre Entspannung aufgrund der geplanten früheren Fertigstellung des Bauvorhabens mit sich bringen.

Die erforderlichen Räume und Außenflächen könnten erworben oder angemietet werden. Da die Kosten bis dato noch nicht vorliegen, kann eine preisliche Bewertung noch nicht vorgenommen werden.

#### **Vorteile**

- Zentrale Lage
- Stärkung der Ortsmitte
- Miete und Kauf möglich

#### **Nachteile**

- Kein 5-gruppiger Kindergarten möglich.
- Zusätzlich Neubau erforderlich

### **5. Heckberg**

Hier wurde ein möglicher Neubau im Bereich des Neubaugebiets „Südöstlich Albert-Schweizer-Straße“ untersucht. Da hier jedoch momentan kein gültiger Bebauungsplan vorliegt bzw. das Umlegungsverfahren noch nicht begonnen hat, kann man zum jetzigen Zeitpunkt nicht sagen ob die Gemeinde ein entsprechend großes Grundstück bekommen würde. Unter der Annahme ein entsprechend großes Grundstück zu bekommen, gibt es folgende Vor- bzw. Nachteile für einen Neubau in diesem Bereich.

#### **Vorteile**

- Unbebautes Grundstück
- Nähe zu Neubaugebiet

#### **Nachteile**

- Anfallende Erschließungskosten
- Ggf. Mehrgeschossige Bauweise
- Keine Synergieeffekte mit Bestandseinrichtungen möglich

- Ggf. Abschüssiges Gelände
- „Teures“ Grundstück erforderlich

## 6. Schuppenanlage Mozartstraße

Ein Neubau in diesem Bereich würde zwischen dem Kunstrasenfeld und den bestehenden Schuppenanlagen errichtet werden. Unter Miteinbeziehung der bestehenden Außenanlage des Kinderhauses hätte man genügend Platz um einen eingeschossigen Kindergarten zu errichten. Nachdem für diesen Bereich auch schon einmal angefragt wurde, ob man nicht auch Wohnungen über dem Kindergarten errichten könnte, hat die Verwaltung beim TÜV Süd diesbezüglich nachgefragt. Der TÜV Süd führte aus, dass auf Grund der bisherigen Erfahrungen in so einer Konstellation die Baurechtsbehörden immer ein Gutachten einfordern. Nach Einschätzung des TÜV Süd ist auf Grund der räumlichen Situation die Erstellung von Wohnungen vermutlich nicht zulässig. Eine definitive Aussage ist jedoch nur durch ein Gutachten möglich. Ein entsprechendes Angebot des TÜV Süd liegt der Verwaltung bereits vor. Dieses beläuft sich auf 5.057,50 € brutto. Auf Grund der mündlich mitgeteilten Einschätzung geht die Verwaltung davon aus, dass eine Errichtung von Wohnungen über einem möglichen Kindergarten bzw. neben dem Sportpark nicht möglich ist und sieht, vorbehaltlich der Zustimmung des Gemeinderats, von der Erstellung eines Gutachtens ab.

### Vorteile

- Kein Grunderwerb erforderlich
- Unbebautes Grundstück
- Eingeschossige Bauweise möglich
- Nähe zu Neubaugebiet
- Synergieeffekte mit Kinderhaus
- Parkplätze in der näheren Umgebung mitnutzbar (Sportpark, Johann-Strauß-Weg)

### Nachteile

- Hohe Konzentration an Kinderbetreuungseinrichtungen in diesem Bereich.
- Kein weiterer Schuppenbau möglich

## 7. Freiflächen im Bereich Riedstraße

Südlich des bestehenden Kindergartens Riedstraße gibt es noch 2 private unbebaute Grundstücke. Zusammen haben diese eine Größe von rund 1.800 m<sup>2</sup>. Damit konnte man bei einem Erwerb von beiden Grundstücken das geplante Raumprogramm mit einer einstöckigen Bauweise realisieren. Mit den beiden Eigentümern hat die Verwaltung bislang noch keinen Kontakt aufgenommen. Dies würde dann ggf. nach einem entsprechenden Beschluss des Gemeinderats erfolgen. Sollte sich der Gemeinderat für diesen Standort aussprechen, ist zu beachten, dass sich in unmittelbarer Nähe ein kirchlicher und ein privater Kindergarten befinden. Auf Grund der unterschiedlichen Träger ist aus Sicht der Verwaltung kein Synergieeffekt bezüglich des Personals möglich.

### Vorteile

- Unbebautes Grundstück
- Eingeschossige Bauweise möglich
- Nähe zu Neubaugebiet

### Nachteile

- Hohe Konzentration an Kinderbetreuungseinrichtungen in diesem Bereich.
- Grunderwerb erforderlich

Nach Abwägung der Vor- und Nachteile für die einzelnen Grundstücke ist die Verwaltung der Ansicht, dass ein Kinderbereunungsneubau im Bereich der Schuppenanlage Mozartstraße auf Grund der Synergieeffekte mit dem Kinderhaus die meisten Vorteile bringt und spricht sich daher für diesen Standort aus. Die 2 bestehenden Krippengruppen des Kinderhauses Haydnstraße

könnten in den Neubau verlegt und die freierwerdenden Räume mit 2 Kindergartengruppen belegt werden. Der Neubau würde dann ein reines Krippenangebot bieten.

Mit dieser Annahme hat die Verwaltung den Entwurf eines Terminplans für die Planungsphase eines Neubaus erarbeitet. Dieser Entwurf ist in Anlage 1 dargestellt.

### **Förderung:**

Das bisherige Investitionsprogramm des Bundes „Kinderbetreuungsfinanzierung 2015 – 2018“ wurde von den Kommunen stark nachgefragt und endet bald.

Der Bund hat die Notwendigkeit des weiteren Ausbaues erkannt und die Weichen für das Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung 2017-2020“ mit 1,126 Mrd. Euro gestellt. Auf das Land Baden-Württemberg entfallen 152,173 Mio. Euro. Der Referentenentwurf liegt bereits vor. Danach sollen Maßnahmen, die ab dem 1. Juli 2016 begonnen wurden förderfähig sein. Stichtag für die Bewilligung soll der 31.12.2018 sein. Für die Bewilligung müssen umfangreiche Vorarbeiten geleistet werden (Kostenaufstellung, Raumprogramm, Baugenehmigung...). Nachdem das neue Programm auch die Förderung von Erhaltungsmaßnahmen vorzieht, ist von einer verstärkten Nachfrage auszugehen. Dementsprechend muss ein Förderantrag unverzüglich nach Inkrafttreten des Programmes gestellt werden (Windhundverfahren).

Daher müssen bereits jetzt die Rahmenbedingungen für eine mögliche Inanspruchnahme des Programmes geschaffen werden. Notwendige Schritte, wie Bebauungsplanänderungen, Gremienbeschlüsse oder Ausschreibungen bedürfen eines zeitlichen Vorlaufes. Auf den Terminplan wird verwiesen.

Folgerichtig muss angemerkt werden, dass die Investitionen mit Folgekosten für die Kommunen verbunden sind, den Betriebskosten.

### **Trägerschaft und Betrieb:**

Die Trägerschaft der neuen Einrichtung in der Mozartstraße soll in kommunaler Hand liegen. Durch die räumliche Nähe zum Kinderhaus Haydnstraße bietet es sich an eine Gesamtleitung für beide Häuser zu beschäftigen.

### **Projektbegleitung:**

Auf Grund der zahlreichen Großprojekte aber auch wegen der teilweise komplizierten rechtlichen Vorgaben in Bezug auf Architektenverfahren hat die Verwaltung beim Büro Drees & Sommer aus Stuttgart ein Angebot für die Projektsteuerung des Architektenauswahlverfahrens eingeholt. Vergleichsangebote wurden in diesem Fall nicht eingeholt, da es aus Sicht der Verwaltung grundsätzlich erforderlich ist hier mit einem Büro zusammenzuarbeiten, mit dem man bereits in der Vergangenheit sehr gut und vertrauensvoll zusammengearbeitet hat. Dies würde auch für spätere weiterführende Aufträge im Zuge der Planung und Ausführung beim Büro Drees & Sommer zutreffen.

In dem angebotenen Leistungsumfang sind unter anderem folgende Punkte enthalten:

- Strukturierung und Abstimmung des Verfahrens
- Grundlagendefinition
- Definition der Auswahlkriterien
- Organisation des gesamten Verfahrens
- Vorprüfung der Teilnehmerbeiträge
- Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung

Die aufgeführten Leistungen wurden der Verwaltung vom Büro Drees & Sommer mit einer Bruttogesamtsumme inkl. Nebenkosten von 19.801,60 € angeboten.

### **Weiteres Vorgehen:**

Unter der Voraussetzung, dass die Gremien dem Beschlussvorschlag der Verwaltung folgen, würde das weitere Vorgehen wie folgt aussehen:

- Jede Gemeinderatsfraktion übermittelt der Verwaltung bis zur Gemeinderatssitzung am 28.03.2017 sowohl einen Architektenvorschlag als auch eine Person, welche Mitglied im Bewertungsgremium sein soll.
- Nach einem möglichen Beschluss am 28.03.2017 durch den Gemeinderat werden die benannten Architekturbüros angeschrieben und um die Teilnahme am Architektenwettbewerb gebeten.
- Der Abgabeschluss der Architektenbeiträge ist der 28.04.2017. Jedes Büro erhält dabei eine Vergütung von 2.500,00 € für die Erarbeitung einer Ideenskizze inklusive grober Kostenschätzung.
- Prüfung der jeweiligen Planung und Kosten durch das Büro Drees & Sommer.
- Sitzung des Bewertungsgremiums mit Vorstellung der einzelnen Entwürfe durch die Architekten zur Erarbeitung eines Vergabevorschlags für den Gemeinderat.
  
- Vergabebeschluss durch den Gemeinderat und Beauftragung des Architekturbüros in der Gemeinderatssitzung am 23.05.2017 ohne Vorberatung im Bau- und Umweltausschuss.

Von Seiten der Verwaltung würden Herr Bürgermeister Heß, Herr Walker, Herr Linsenmayer, Frau Kleinmann und Herr Schindler, Frau Burkhart als Einrichtungsleiterin des Kindergartens Haydenstraße sowie ein Vertreter des Büros Drees & Sommer Mitglied im Bewertungsgremium sein.

Grundlage für die Vergütung der Architekturbüros sind die Stundensätze für die Honorierung freiberuflicher Leistungen, welche unter anderem von der Architekten- und Ingenieurkammer Baden-Württemberg veröffentlicht werden. Diese belaufen sich aktuell auf 72,00 € netto für Ingenieure und Architekten (nicht Bürohhaber). Bei einem geschätzten Aufwand von ca. 3,5 Tagen ergibt sich ein grober Bruttoaufwand von 2.500,00 €.

Der oben beschriebene, als auch der weitere mögliche Ablauf ist in dem Terminplan dargestellt. Darin ist ebenfalls ersichtlich, dass für eine möglichst rasche Fertigstellung, welche auf Grund des im Rahmen der Kindergartenbedarfsplanung ermittelten Betreuungsbedarfs erforderlich ist, gewisse Ausnahmen, die zu einer zügigen Umsetzung erforderlich sind. Hierzu gehört, dass das Einvernehmen zum erforderlichen Baugesuch nicht wie üblich im Bau- und Umweltausschuss erfolgt sondern evtl. in der Gemeinderatssitzung im November.

Des Weiteren ist ggf. eine Sondersitzung im August 2018 notwendig um die Vergabe des 1. Ausschreibungspaktes zu beschließen. Dies hängt jedoch davon ab wann die Gemeinde die Baugenehmigung von der Baurechtsbehörde erhält.

Im Zuge der Vorberatungen im Bau- und Umweltausschuss kamen verschiedene Fragen auf, die in der Sitzung nicht beantwortet werden konnten.

## Zur Frage der möglichen Mehrgeschossigkeit eines Neubaus:

In Bezug auf eine erforderliche Bebauungsplanänderung im Bereich Mozartstraße bestehen nach aktueller Kenntnis keine Bedenken. Bezüglich eines Neubaus müssen jedoch einige Punkte beachtet werden:

- Die Steigerung des Bauvolumens resultiert zum einen aus einer anderen Statik, sprich größeren tragenden Bauteilen.

Für eine mögliche Aufstockung des Gebäudes muss bereits bei den Entwürfen feststehen wo eventuell ein Aufzug errichtet werden kann bzw. soll. Dies wird zum einen in Bezug auf die Raumaufteilung erforderlich, aber auch wegen der Fundamente und einer späteren Entwässerung des Aufzugschachtes. Auch zu beachten ist der Standort für eine Treppe ins Obergeschoss. Der hierfür erforderliche Raum (Grundrissfläche) ist bislang nicht berücksichtigt und führt sowohl im Architektenverfahren, als auch in der späteren Ausführung zu Mehrkosten. Dies könnte ggf. dadurch vermieden werden, dass man diese Elemente, falls erforderlich, außen an das bestehende Gebäude anbringt. Diese Möglichkeiten müssten jedoch vom beauftragten Architekturbüro ermittelt werden.

Bei einem mehrgeschossigen Gebäude, gerade wenn es sich um ein öffentliches Gebäude wie in diesem Fall um einen Kindergarten handelt, gelten spezielle Brandschutzvorschriften. Hierzu gehört zum Beispiel ein zweiter baulicher Rettungsweg für das Obergeschoss und vermutlich auch verschiedene Brandabschnitte. Welche brandschutztechnischen Auflagen es genau gibt kann erst nach Vorlage eines Entwurfs geklärt werden.

- Das Honorarangebot von Drees & Sommer bezieht sich auf ein eingeschossiges Gebäude auf Grundlage des in der Sitzungsvorlage beschriebenen Entwurfs eines Raumprogramms. Bei einer Änderung des Standorts oder der Erstellung eines mehrgeschossigen Gebäudes ist das vorliegende Angebot von Drees & Sommer nicht mehr gültig und müsste angepasst werden. Dies gilt auch dann, wenn momentan „nur“ ein eingeschossiges Gebäude geplant ist, das jedoch dafür ausgelegt sein soll zu einem späteren Zeitpunkt gegebenenfalls aufgestockt zu werden.

Für eine rechtlich sichere Bewertung der Architektenentwürfe, als auch für einen fundierten Beschluss muss den Architekten mitgeteilt werden, welche Anforderungen an das Gebäude aktuell aber auch in Zukunft gestellt werden. Bei einer Änderung der in der Sitzungsvorlage 2017/019 beschriebenen Vorgehensweise, zum Beispiel in Bezug auf die Geschoszahl, ist dies bewertungsrelevant und muss in die Leistungsbeschreibung aufgenommen werden. Sollte dies in die Prüfung mit aufgenommen werden, ist das Angebot von Drees & Sommer nicht mehr gültig, da sich somit auch das Prüfvolumen und damit auch der Aufwand erhöht. Bis zur Gemeinderatssitzung konnte kein Angebot von Drees & Sommer eingeholt werden. Um den Zeitplan dennoch einhalten zu können müsste der Gemeinderat Herrn Bürgermeister Heß bevollmächtigen ein entsprechend angepasstes Angebot der Firma Drees & Sommer zu beauftragen.

Das vorliegende Angebot von Drees & Sommer beläuft sich auf 19.801,60 €. Der Mehraufwand wird aktuell auf 80% geschätzt. Somit könnte sich eine Bruttoauftragssumme von rund 36.000,00 € ergeben.

Da die Architektenbüros hierdurch zwei Entwürfe inkl. einer entsprechenden Kostenschätzung abgeben müssen erhöht sich auch hier der Aufwand. Die Vergütung pro Architekturbüro müsste dann von 2.500,00 € auf 5.000,00 € angepasst werden.

Somit ergeben sich, gegenüber der ursprünglichen Planung Mehrkosten von vermutlich rund 27.000,00 €. In den Mehrkosten sind die Vergütung von 5 Architekturbüros enthalten sowie das geschätzte Honorar von Drees & Sommer.

Die Verwaltung ist bestrebt sorgsam und sparsam mit dem zur Verfügung stehenden Grund und Boden umzugehen. Auf Grund der bereits jetzt abzusehenden Mehrkosten für die Erstellung eines mehrgeschossigen Gebäudes sowie in Anbetracht dass bei einer möglichen Aufstockung nochmals 50 Kinder in diesem Bereich untergebracht werden, rät die Verwaltung von einem mehrgeschossigen Gebäude ab. Wobei in diesem Bereich dann weit über 200 Kinder untergebracht wären. Da man sich bei der Option für ein mehrgeschossiges Gebäude beim zunächst eingeschossigen Gebäude auf ein Flachdach versteifen müsste um spätere Rückbaukosten so minimal wie möglich zu halten, rät die Verwaltung, auf Grund der jüngsten Erfahrungen mit Flachdächern ebenfalls von diesen Überlegungen ab.

### **Zur Frage der Umbaukosten im Kinderhaus U-3 zu Ü-3:**

In Bezug auf die Raumaufteilung besteht nach derzeitigem Stand im Kinderhaus kein Umbaubedarf, da die aktuellen U-3 Räumlichkeiten den Mindestanforderungen an die Raumgröße für Ü-3 Bereiche nach dem KVJS entsprechen. Im Bereich der WC-Anlagen ist ein kleinerer Umbau erforderlich. Dieser bezieht sich auf die WC-Schüsseln. Hier wäre die WC-Schüssel für U-3 Kinder durch eine Schüssel für Ü-3 Kinder auszutauschen.

### **Zur Frage der Mitnahme von Möbeln vom Kinderhaus in die neue Einrichtung:**

Hier können sicherlich die beweglichen Ausstattungsgegenstände mit in die neue Einrichtung übernommen werden. In Bezug auf die festeingebauten Möbel wie zum Beispiel Wickeltisch oder Teeküche kann eine Aussage erst dann getroffen werden, wenn der entsprechende Entwurf ausgewählt wurde. Da es sich bei diesen Möbeln jedoch um Einbaumöbel handelt, die speziell an die örtlichen Gegebenheiten im Kinderhaus gebaut wurden ist zu überlegen, ob man den neuen Grundriss speziell auf diese Möbel ausrichtet. Dies wäre dann eine zusätzliche Anforderung an die zu bewertenden Entwürfe und müsste somit bei der Angebotsaufforderung für die Architekten berücksichtigt werden, zumal zu bedenken ist, dass auch im Ü-3 Bereich in Teilen der Bedarf an einer Wickelmöglichkeit und eine Teeküche besteht.

### **Zur Frage - Pädagogische Stellungnahmen und Empfehlungen der Einrichtungsleitungen der Betreuungseinrichtungen, zum Bau eines Krippenhauses oder einer altersgemischten Betreuungseinrichtung**

#### Frau Burkhardt – Einrichtungsleitung Kinderhaus

Als das Kinderhaus (2010/2011) geplant und gebaut wurde ging man bei den Planungen noch von einer verstärkten Betreuungssituation in der Regelzeit aus. Es war nicht damit zu rechnen, dass die Ganztagesbetreuung im Krippenbereich so stark nachgefragt wird. Aktuell befinden sich von 20 Krippenkindern 16 Kinder beim Mittagessen (13 GT und 3 VÖ).

Es fehlt ein Mehrzweckraum für die Krippen Kinder der auch als getrennter Essbereich zwischen den Ü3- und den Krippenkindern genutzt werden kann. Aktuell essen die Kinder in ihrem jeweiligen Gruppenraum, da beide Schlafräume genutzt werden müssen. Der Zwischenraum - ursprünglich als Bistro gedacht wird zur Überbrückung genutzt. Dieser Raum eignet sich nicht als Essraum, da er ein Durchgangszimmer ist - zum Wickelraum, zur Küche, ... Frau Burkhardt spricht sich für den Bau eines reinen Krippenhauses neben dem bestehenden Kinderhaus aus. Dieses würde Vorteile für die personelle Einteilung und Stellvertretung wie auch für die Nutzung der Räume (Bewegungs- und Matschraum) bringen. Auch wenn es zwei Gebäude für U3 und Ü3 wären, hätten die Eltern auch weiterhin, bedingt durch die räumliche Nähe, nur einen Anfahrtsweg für ihre Kinder.

### Frau Nill (stellv. Leitung) - Kindergarten Hauffstraße

Im Kindergarten Hauffstraße ist nach dem Umbau die Krippengruppe gut integriert worden. Dieses ist auch durch die kleinere Einrichtung bedingt. Der Übergang von den Krippenkindern in den Ü3 Bereich erfolgt fließend. Zwischendurch gehen die etwas größeren „Kleinen“ aus dem Krippenbereich auch selbstständig zu den „Großen“ vor um zu schauen.

Trotzdem, dass in der Hauffstraße die Mischung zwischen Ü3 und Krippe hervorragend harmonisiert, spricht sich Frau Nill, wenn nun die Möglichkeit durch einen Neubau besteht, für ein separates Krippenhaus aus.

Sie sieht ebenso den Vorteil, dass sich die Kollegen und Kolleginnen besser vertreten können im Krankheitsfall und es für die Kleinen wichtig ist, dass Sie Ihre Bezugspersonen kennen.

### Frau Baltzer – Einrichtungsleitung Kindergarten Linsenhof

Frau Baltzer schließt sich den Aussagen von Frau Nill völlig an, denn im Kindergarten Linsenhof hat sich die Krippengruppe seit September 2016 ebenfalls sehr gut integriert. „Die Großen lieben die Kleinen“.

Sie spricht sich jedoch auch dafür aus, dass wenn die Chance besteht ein reines Krippenhaus zu bauen, man diese nutzen sollte. Das Konzept kann besser auf die Krippenkinder ausgerichtet werden.

Die Vernetzung zum bestehenden Haus wird eine Bereicherung sein. Frau Baltzer regt außerdem an, dass man sich weitere reine Krippenhäuser ansehen sollte um Anregungen und Ideen für die Planung zu sammeln.

Abschließend ist festzuhalten, dass sich alle Einrichtungsleiterinnen, wie bereits von der Verwaltung dargestellt, für den Bau eines reinen Krippenhauses aus pädagogischer Sicht aussprechen.

### **Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss mehrheitlich:**

1. Die Prüfung einer mehrgeschossigen Bebauung wird nicht beauftragt, sodass die voraussichtlichen Mehrkosten für die Planung von rund 27.000 € nicht anfallen werden

### **Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss einstimmig:**

1. Die Verwaltung wird damit beauftragt die baulichen Erweiterungsmöglichkeiten des Kindergartens Roßbergstraße zu überprüfen.
2. Die Verwaltung wird damit beauftragt zu prüfen, ob der Kindergarten am Bach sein Betreuungsangebot im Bereich der Krippenkinder ausbauen könnte.
3. Der Neubau eines 5 – gruppigen Kindergartens für Krippenkinder soll im Bereich der Schuppenanlage an der Mozartstraße errichtet werden.
4. Dem dargestellten Entwurf des Raumprogramms wird zugestimmt.
5. Ein entsprechendes Gutachten für die Lärmuntersuchung durch den TÜV Süd in Höhe von 5.057,50 € wird nicht beauftragt.
7. Dem in der Anlage 1 zur Sitzungsvorlage dargestellten Terminplan wird zugestimmt.

### **Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss mehrheitlich:**

6. Das Büro Drees & Sommer wird mit der Projektsteuerung für das Architektenauswahlverfahren zu einer Bruttogesamtsumme von 19.801,60 € beauftragt. Die Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts für 2017 durch die Kommunalaufsicht.

---

### **Pflegearbeiten von Grünanlagen der Gemeinde Gomaringen für 2017 und 2018** **-Vergabe**

Der Auftrag für die Pflegeleistungen der Grünanlagen im Gemeindegebiet Gomaringen erhält die Firma Garten Moser aus Reutlingen. Die Beauftragung erfolgt für das Jahr 2017 zu einem Gesamtbetrag von 26.158,71 € / brutto und für das Jahr 2018 zu einem Gesamtbetrag von 26.158,71 € / brutto.

Beauftragung erfolgt vorbehaltlich der Genehmigung des Haushalts für 2017 durch die Kommunalaufsicht.

### **Der Gemeinderat beschloss einstimmig die oben genannte Vergabe.**

---

### **Vorstellung Bodenrichtwertkarte 2017**

Die Gemeinden sind gemäß § 196 BauGB verpflichtet alle zwei Jahre die Bodenrichtwertkarte anhand der Kaufpreissammlung zu aktualisieren.

Aus der Kaufpreissammlung haben die Gutachterausschüsse (bezogen auf den 1. Januar jeden zweiten Jahres durch Preisvergleich aus dieser Sammlung und unter Berücksichtigung der Nutzungsart und der Qualität) die Bodenrichtwerte zu ermitteln und zu beschließen.

Der Gutachterausschuss hat in seiner Sitzung vom 09.02.2017 die dargestellte Bodenrichtwertkarte einstimmig beschlossen.

Gegenüber der bislang gültigen Bodenrichtwertkarte ergaben sich bezüglich der Richtpreise keine Änderungen.

Nach der aktuellen Rechtsprechung ist es nicht mehr zulässig pauschale Abschläge für bebaute Grundstücke vorzunehmen. Diese Abschläge wurden in Gomaringen sowie in fast allen anderen Kommunen auch vorgenommen. Daher wurden diese Abschläge aus der aktuellen Bodenrichtwertkarte entfernt. Dies hat zur Folge, dass der Bodenwert für erschlossene und bebaute Grundstücke ansteigt. Bislang lag der Abschlag für ein bebautes Grundstück zwischen 10 und 20 %.

Die neue Bodenrichtwertkarte hat eine Gültigkeit bis zum 31.12.2018. Danach erfolgt eine weitere Aktualisierung.

Die Bodenrichtwertkarte ist ab sofort auf der Homepage der Gemeinde Gomaringen abrufbar.

### **Der Gemeinderat nimmt die Bodenrichtwertkarte 2017 zu Kenntnis.**

---

**Friedhof Gomaringen**  
**Neugestaltung von Grabfeld „0“**  
**-Vergabe**

Für die Neugestaltung des Grabfeldes „0“ auf dem Friedhof in Gomaringen wird die Firma Zanger aus Hechingen mit den Landschaftsbauarbeiten beauftragt.  
Die Vergabesumme beträgt 52.900,00 € inkl. MwSt.

**Der Gemeinderat beschloss einstimmig die oben genannte Vergabe.**

---

**Dienstleistungszentrum – Zusatzbeauftragung Drees & Sommer**

Im Rahmen der weiteren Planungen hat das Büro Drees & Sommer der Gemeindeverwaltung ein erweitertes Angebot für die Betreuung und Unterstützung der Gemeinde bei der Sanierung des Gebäudes Bahnhofstraße 8 zukommen lassen.

Auf Grund der anstehenden Großprojekte (Belagsprogramm des Landkreises Tübingen sowie Neubau eines Kindergartens), die in der Gemeindeverwaltung mit zum Teil starkem Mehraufwand verbunden sind, schlägt die Verwaltung vor das Büro Drees & Sommer mit einem Teil des erweiterten Angebots zu beauftragen.

Zu den zu beauftragenden Aufgaben gehören:

**Projektsteuerung des Prozesses Ausschreibung und Vergabe**

Hier war das Büro Drees & Sommer bislang lediglich mit unterstützenden Tätigkeiten beauftragt. Hinzu käme nun:

- Empfehlung der Vergabestrategie
- Dokumentationsberatung
- Mitwirkung bei technischen Klärungsgesprächen
- Mitwirkung bei der Vorgabe von Vertragsterminen- und fristen

**Der Gemeinderat fasste nachstehenden Beschluss mehrheitlich:**

Das Büro Drees & Sommer wird mit den zusätzlichen Aufgaben zur vertieften Überprüfung der Leistungsverzeichnisse zu einem Bruttogesamtpreis von 61.880,00 € beauftragt.

---

**Behandlung von Baugesuchen und Bauvoranfragen**

**Der Gemeinderat erteilte das Einvernehmen für die Sanierung der Hublandschule, Pestalozzistraße 7 - Ersetzen des best. Flachdaches durch neues Satteldach.**